

Satzung

des Vereins

**„Jugendhaus Waldmühle - Freunde und Förderer des BDKJ
in der Diözesan-Region Memmingen/Unterallgäu e.V.“**

§ 1

[Name, Sitz]

(I) Der Verein führt den Namen

„Jugendhaus Waldmühle - Verein Freunde und Förderer des BDKJ
(Bund der Deutschen Katholischen Jugend) in der
Diözesan-Region Memmingen/Unterallgäu“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

„Jugendhaus Waldmühle - Verein Freunde und Förderer des BDKJ
(Bund der Deutschen Katholischen Jugend) in der
Diözesan-Region Memmingen/Unterallgäu e.V.“.

(II) Der Verein hat seinen Sitz in Böhen.

§ 2

[Zweck und Aufgaben]

(I) Aufgabe des Vereins ist es, die katholischen Jugendgruppen und die katholischen Jugendverbände bei der Bildung und Fortbildung Jugendlicher der Diözesan-Region Memmingen/Unterallgäu zu unterstützen. Dabei strebt der Verein besonders an, das Erleben von Gemeinschaft zu ermöglichen, zur Vertiefung des Glaubens durch Bibelgespräche, Einkehrabende, Erfahrungsaustausch und Gespräche hinzuführen, sowie sportliche, musische, kulturelle und berufliche Fortbildung zu vermitteln.

-
- (II) Die Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz I sieht der Verein insbesondere in
1. der Errichtung und dem Unterhalt von Bildungs- und Schulungseinrichtungen,
 2. der finanziellen Förderung und sachlichen Unterstützung von Kursen und Tagungen, die von katholischen Jugendgruppen im Sinne katholischer Bildungsarbeit in Einrichtungen des Vereins durchgeführt werden,
 3. dem Angebot von Maßnahmen der religiösen, kulturellen und beruflichen Bildung junger Menschen in der Diözesan-Region Memmingen/Unterallgäu, auch im Hinblick auf das soziale Zusammenleben im Dorf und in der Stadt,
 4. der Unterstützung der katholischen Jugendarbeit auf Regional-, Dekanats- und Ortsebene.

§ 3

[Gemeinnützigkeit]

- (I) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (III) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (IV) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

[Verbandszugehörigkeit]

Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg, und des Deutschen Caritasverbandes e.V., Freiburg. Für ihn und seine Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, gelten die Statuten der vorstehenden Verbände.

§ 5

[Mitgliedschaft]

- (I) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft

christlicher Kirchen in Deutschland (AöK) angeschlossen ist, und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Erfüllung und Förderung des Vereinszweckes entsprechend mitzuwirken.

- (II) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (III) Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (IV) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (V) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (VI) Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Gesamtvorstand drei Monate vorher schriftlich zugegangen sein.
- (VII) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn es den ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder ihnen zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6

[Mitgliedsbeiträge]

- (I) Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehört es, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes davon befreit werden.
- (II) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (III) Die Beitragspflicht beginnt im Kalenderjahr der Aufnahme mit dem vollen Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
- (IV) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 7

[Vereinsvermögen]

- (I) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötigen Mittel erhält der Verein aus
 1. den Beiträgen der Mitglieder,
 2. Spenden,
 3. den Erträgen des Vereinsvermögens und
 4. den Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 zufließen.
- (II) Bei dem Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen. Es steht dem Verein selbst zu. Die Mitglieder haben keinen Anteil daran.
- (III) Die Mitglieder können nicht die Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seines Zweckes und seiner Aufgaben lassen keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 8

[Vereinsorgane]

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

[Vorstand]

- (I) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (II) Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis kann den Verein der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

§ 10

[Gesamtvorstand]

- (I) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - 1. dem 1. Vorsitzenden,
 - 2. dem 2. Vorsitzenden und
 - 3. fünf Beisitzern
- (II) 1. Vorsitzender ist der Regionaljugendseelsorger der Diözesan-Region Memmingen/Unterallgäu. Ist für die Diözesan-Region Memmingen/Unterallgäu kein Regionaljugendseelsorger ernannt, wird vom Regionaldekan in Absprache mit dem Diözesanjugendpfarrer für die Übergangszeit eine gesonderte Regelung getroffen. Satz 2 gilt auch für den Fall, dass der Regionaljugendseelsorger das Amt des 1. Vorsitzenden nicht übernehmen kann.
- (III) Der 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied.
- (IV) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in einem eigenen Wahlgang auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Je ein Beisitzer muss ein Vertreter aus den Dekanaten Memmingen, Mindelheim und Ottobeuren sein, wobei nur gewählt werden kann, wer Mitglied einer katholischen Jugendgruppe oder einer Gliedgemeinschaft des BDKJ des entsprechenden Dekanates ist, und selbst Mitglied des Vereins ist. Kann bei der Mitgliederversammlung aus einem der Dekanate kein Vertreter gewählt werden, bestellt der Gesamtvorstand den Beisitzer durch Berufung. Die beiden weiteren Beisitzer müssen selbst Mitglieder des Vereins sein.
- (V) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen der katholischen Kirche angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (VI) Wiederwahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Absatz 1 Ziffern 2 und 3 sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.
- (VII) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11

[Aufgaben des Vorstands]

- (I) Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins hinzuwirken.

- (II) Der Vorstand hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die für den Verein tätigen Mitarbeiter. Für die Behandlung von Personalangelegenheiten ist die „Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ und die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (III) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12

[Aufgaben des Gesamtvorstands]

- (I) Der Gesamtvorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist.
- (II) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und über Beitragsbefreiung zu entscheiden. Dabei müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein.
- (III) Der Gesamtvorstand kann für die ihm zukommenden Aufgaben einen Geschäftsführer und/oder Kassierer bestellen. Diese können an den Sitzungen des Gesamtvorstands beratend teilnehmen.
- (IV) Der Gesamtvorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als Schriftführer.
- (V) Die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13

[Willensbildung des Gesamtvorstands]

- (I) Der Gesamtvorstand wird durch Beschlussfassung tätig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der zu seinen Sitzungen erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit). Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (II) Der Gesamtvorstand tritt wenigstens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Gesamtvorstand ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder aus besonderem oder dringendem Anlass schriftlich beantragen.
- (III) Der 1. Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt zu sämtlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen zuvor ein und führt bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes den Vorsitz. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn

der 2. Vorsitzende. Ist auch er verhindert, so vertritt ihn ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes, das von den übrigen Mitgliedern dazu bestimmt wird.

- (IV) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. Ist der Gesamtvorstand beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch nicht ohne den 1. oder 2. Vorsitzenden, beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im übrigen gilt in einem solchen Fall Absatz III entsprechend.
- (V) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder ersehen lässt sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Gesamtvorstand zu genehmigen.
- (VI) Eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschlüsse schriftlich erklären.
- (VII) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Gesamtvorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (VIII) Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, soweit beschlussmäßig nicht ein anderes bestimmt wird. Er bedient sich dazu der Einrichtungen des Vereins und der für ihn tätigen Mitarbeiter. Absatz III Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

[Mitgliederversammlung]

- (I) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- (II) Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit Vorstand und Gesamtvorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.
- (III) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Zur Mitgliederversammlung werden auch alle nachfolgend aufgeführten Personen als Gäste mit beratender Funktion eingeladen:
 - 1. ein Vertreter der Familie Wanner, Waldmühle,
 - 2. der Regionaldekan der Diözesan-Region Memmingen/Unterallgäu,
 - 3. je ein Vertreter der politischen Gemeinde Böhen und der Pfarrgemeinde Böhen,
 - 4. je ein Vertreter des BDKJ Unterallgäu und des BDKJ Stadt Memmingen,
 - 5. je ein gewählter Vertreter des Kreisjugendringes Unterallgäu und des Stadtjugendringes Memmingen,
 - 6. je ein Vertreter des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Unterallgäu und der Stadt Memmingen.
- (IV) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. die Wahl und Abberufung des 2. Vorsitzenden und der Beisitzer des Gesamtvorstands,
 - 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Gesamtvorstands,
 - 3. die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - 4. die Anerkennung der Jahresrechnung,
 - 5. die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die jährliche Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Vereins,
 - 6. die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands,
 - 7. die Festsetzung von Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 9. die Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Falle des § 5 Absatz VII,

- 10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, sowie die Übernahme oder Errichtung einer Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz II Ziffer 1,
- 11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15

[Willensbildung der Mitgliederversammlung]

- (I) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ihrer erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder noch weitere Erfordernisse vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (II) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Gesamtvorstand es für erforderlich halten oder es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (III) Der 1. Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen vor, lädt jeweils mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz. § 13 Absatz III Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (IV) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens zehn von Hundert von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (V) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder ersehen lässt sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses) ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Im übrigen gilt § 13 Absatz V Satz 2 entsprechend.

§ 16

[Haushaltsplan]

- (I) Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (II) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind für jedes Kalenderjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Er ist in den Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bei der Aufstellung und Ausführung des

-
- Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (III) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs der zur Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben im Bewilligungszeitraum erforderlich ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und ermächtigt den Vorstand, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
 - (IV) Der Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31. März von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.
 - (V) Der genehmigte Haushaltsplan ist jeweils der vom Bischof von Augsburg bestimmten Stelle zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.
 - (VI) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Vorstand bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich. Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
 - (VII) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und beschlossen worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Gesamtvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 1. den Vereinszweck weiterzuführen,
 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen und
 3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 17

[Jahresrechnung]

- (I) Über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres ist innerhalb von 6 Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- (II) Die Rechnung hat nachzuweisen:
 1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
 3. den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.
- (III) § 16 Absatz V gilt entsprechend.

§ 18

[Satzungsänderung]

- (I) Eine Änderung der Satzung bedarf jeweils eines mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (II) Eine gemäß Absatz I vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmungen ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.
- (III) Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt angegeben sein. Sie können später nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (IV) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Absatz I ist zu beachten.

§ 19

[Auflösung, Anfallberechtigung]

- (I) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich.
- (II) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (III) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei sonstiger Beendigung, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Diözese Augsburg zu, die es für die katholische Jugendarbeit der Diözesan-Region Memmingen/Unterallgäu zu verwenden hat.
- (IV) Eine Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

-

§ 20

[Zustimmung]

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Augsburg sowie des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.

§ 21

[Genehmigung der Satzung]

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Augsburg.

§ 22

[Inkrafttreten]

Die Satzung tritt am 16.März 1999 in Kraft.